
RICHTLINIE

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Inner-
schweizer Kantone

betreffend die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug

vom 24. März 2023

Bundesrechtliche Grundlagen:

Art. 86 StGB: Bedingte Entlassung

a) Gewährung

¹ Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.

² Die zuständige Behörde prüft von Amtes wegen, ob der Gefangene bedingt entlassen werden kann. Sie holt einen Bericht der Anstaltsleitung ein. Der Gefangene ist anzuhören.

³ Wird die bedingte Entlassung verweigert, so hat die zuständige Behörde mindestens einmal jährlich neu zu prüfen, ob sie gewährt werden kann.

⁴ Hat der Gefangene die Hälfte seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so kann er ausnahmsweise bedingt entlassen werden, wenn ausserordentliche, in der Person des Gefangenen liegende Umstände dies rechtfertigen.

⁵ Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung nach Absatz 1 frühestens nach 15, nach Absatz 4 frühestens nach zehn Jahren möglich.

Art. 87 b) Probezeit

¹ Dem bedingt Entlassenen wird eine Probezeit auferlegt, deren Dauer dem Strafrest entspricht. Sie beträgt jedoch mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

² Die Vollzugsbehörde ordnet in der Regel für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe an. Sie kann dem bedingt Entlassenen Weisungen erteilen.

³ Erfolgte die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe, die wegen einer Straftat nach Artikel 64 Absatz 1 verhängt worden war, und erscheinen bei Ablauf der Probezeit die Bewährungshilfe oder Weisungen weiterhin notwendig, um der Gefahr weiterer Straftaten dieser Art zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe oder die Weisungen jeweils um ein bis fünf Jahre verlängern oder für diese Zeit neue Weisungen anordnen. Die Rückversetzung in den Strafvollzug nach Artikel 95 Absatz 5 ist in diesem Fall nicht möglich.

Art. 88 c) Bewährung

Hat sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so ist er endgültig entlassen.

**Art. 89 d) Nichtbewährung**

¹ Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, so ordnet das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht die Rückversetzung an.

² Ist trotz des während der Probezeit begangenen Verbrechens oder Vergehens nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf eine Rückversetzung. Es kann den Verurteilten warnen und die Probezeit um höchstens die Hälfte der von der zuständigen Behörde ursprünglich festgesetzten Dauer verlängern. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung. Die Bestimmungen über die Bewährungshilfe und die Weisungen sind anwendbar (Art. 93–95).

³ Entzieht sich der bedingt Entlassene der Bewährungshilfe oder missachtet er die Weisungen, so sind die Artikel 95 Absätze 3–5 anwendbar.

⁴ Die Rückversetzung darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind.

⁵ Die Untersuchungshaft, die der Täter während des Verfahrens der Rückversetzung ausgestanden hat, ist auf den Strafreist anzurechnen.

⁶ Sind auf Grund der neuen Straftat die Voraussetzungen für eine unbedingte Freiheitsstrafe erfüllt und trifft diese mit der durch den Widerruf vollziehbar gewordenen Reststrafe zusammen, so bildet das Gericht in Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe. Auf diese sind die Regeln der bedingten Entlassung erneut anwendbar. Wird nur die Reststrafe vollzogen, so ist Artikel 86 Absätze 1–4 anwendbar.

⁷ Trifft eine durch den Entscheid über die Rückversetzung vollziehbar gewordene Reststrafe mit dem Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 zusammen, so ist Artikel 57 Absätze 2 und 3 anwendbar.

Art. 93 Bewährungshilfe

¹ Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe.

² Personen, die in der Bewährungshilfe tätig sind, haben über ihre Wahrnehmungen zu schweigen. Sie dürfen Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person Dritten nur geben, wenn die betreute Person oder die für die Bewährungshilfe zuständige Person schriftlich zustimmt.

³ Die Behörden der Strafrechtspflege können bei der für die Bewährungshilfe zuständigen Behörde einen Bericht über die betreute Person einholen.

Art. 94 Weisungen

Die Weisungen, welche das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde dem Verurteilten für die Probezeit erteilen kann, betreffen insbesondere die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Betreuung.

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Das Gericht und die Strafvollzugsbehörde können vor ihrem Entscheid über Bewährungshilfe und Weisungen einen Bericht der Behörde einholen, die für die Bewährungshilfe, die Kontrolle der Weisungen oder den Vollzug der Tätigkeitsverbote oder der Kontakt- und Rayonverbote zuständig ist. Die betroffene Person kann zum Bericht Stellung nehmen. Abweichende Stellungnahmen sind im Bericht festzuhalten.

² Die Anordnung von Bewährungshilfe und die Weisungen sind im Urteil oder im Entscheid festzuhalten und zu begründen.

³ Entzieht sich der Verurteilte der Bewährungshilfe oder missachtet er die Weisungen oder sind die Bewährungshilfe oder die Weisungen nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich, so erstattet die zuständige Behörde dem Gericht oder den Strafvollzugsbehörden Bericht.



⁴ Das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde kann in den Fällen nach Absatz 3:

- a. die Probezeit um die Hälfte verlängern;
- b. die Bewährungshilfe aufheben oder neu anordnen;
- c. die Weisungen ändern, aufheben oder neue Weisungen erteilen.

⁵ Das Gericht kann in den Fällen nach Absatz 3 die bedingte Strafe widerrufen oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug anordnen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass der Verurteilte neue Straftaten begeht.

Art. 295 Missachtung von Bewährungshilfe oder Weisungen

Wer sich der vom Gericht oder den Vollzugsbehörden angeordneten Bewährungshilfe entzieht oder die vom Gericht oder den Vollzugsbehörden erteilten Weisungen missachtet, wird mit Busse bestraft.

Art. 364a StPO Sicherheitshaft

¹ Die Behörde, die für die Einleitung des Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen Entscheids des Gerichts zuständig ist, kann die verurteilte Person festnehmen lassen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass:

- a. gegen die Person der Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion angeordnet wird; und
- b. die Person:
 - 1. sich deren Vollzug entzieht, oder
 - 2. erneut ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen begeht.

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 222–228.

³ Die zuständige Behörde reicht dem für den selbstständigen nachträglichen Entscheid zuständigen Gericht so rasch als möglich die entsprechenden Akten und ihren Antrag ein.

Im Interesse einer einheitlichen Vollzugspraxis erlässt das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz folgende Richtlinie¹:

I. Allgemeine Grundlagen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Diese Richtlinie konkretisiert die bundesrechtlichen Vorgaben für die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug.

² Sie findet auf den Strafvollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit, der Halbgefängenschaft und der elektronischen Überwachung (EM) sowie auf den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen mit folgenden Besonderheiten² sinngemäss Anwendung:

- a) aus dem Vollzug einer Busse oder Geldstrafe in der Form der gemeinnützigen Arbeit ist eine bedingte Entlassung nicht möglich;
- b) beim Vollzug einer Freiheitsstrafe in Form der gemeinnützigen Arbeit werden die Vollzugsdaten nach den geleisteten, in Vollzugstage umgerechneten Arbeitsstunden berechnet;

¹ Art. 372 Abs. 3 StGB.

² Ziff. 6.1. der Richtlinie betreffend die besonderen Vollzugsformen (SSED 12.0) vom 24. März 2017.



- c) anstelle des Vollzugsberichts der Vollzugseinrichtung tritt bei der gemeinnützigen Arbeit das Stundenkontrollblatt und bei der elektronischen Überwachung der Bericht der für den EM-Vollzug zuständigen Stelle;
- d) die Probezeit beginnt mit der Eröffnung der Entlassungsverfügung zu laufen, wenn in der Entlassungsverfügung der Beginn der Probezeit nicht ausdrücklich festgelegt ist.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die bedingte Entlassung dient der Förderung und Umsetzung der Vollzugsziele, namentlich der sozialen Wiedereingliederung und der Rückfallprävention³. Sie setzt in der Regel eine günstige Legalprognose voraus⁴.

² Sie stellt die letzte Stufe des progressiven Strafvollzugs dar und bildet die Regel, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden darf.

³ Sie trägt dazu bei, den eingewiesenen Personen den Übergang vom Anstaltsleben zu einem straffreien Leben in Freiheit zu erleichtern⁵. Die soziale Wiedereingliederung und Rückfallprävention während der Probezeit wird in der Regel⁶ durch die Bewährungshilfe begleitet, unterstützt und überwacht⁷.

Art. 3 Zuständigkeiten und anwendbares Recht

¹ Die Vollzugsbehörde⁸ des für die Vollstreckung der zu verbüssenden Freiheitsstrafen zuständigen Kantons prüft von Amtes wegen, ob die eingewiesene Person bedingt entlassen werden kann⁹.

² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen verfahrensrechtlichen Vorgaben desjenigen Kantons, der für die Vollstreckung der Freiheitsstrafen zuständig ist.

³ Die Vollzugsbehörde entscheidet über die Anordnung von Bewährungshilfe und die Erteilung von Weisungen. Im Falle einer Nichtbewährung¹⁰ entscheidet sie über die Verlängerung der Probezeit um die Hälfte, die Aufhebung bzw. Neuordnung von Bewährungshilfe und die Änderung, Aufhebung oder Neuordnung von Weisungen. Sie kann beim zuständigen Gericht die Rückversetzung in den Strafvollzug oder bei Freiheitsstrafen die Verlängerung der Probezeit¹¹ beantragen.

³ Vgl. dazu Art. 75 Abs. 1 Satz 1 StGB.

⁴ Vgl. Art. 17 zur Differenzialprognose.

⁵ Vgl. dazu Resolution des Ministerkomitees des Europarates Rec(2003)22 über die bedingte Entlassung; Ziff. II.3.

⁶ Vgl. dazu Art. 87 Abs. 2 StGB.

⁷ Vgl. dazu Art. 93 f. StGB.

⁸ Für die Prüfung der bedingten Entlassung aus einer der Verwahrung vorausgehenden Freiheitsstrafe ist das Gericht zuständig, welches die Verwahrung angeordnet hat (Art. 64 Abs. 3 StGB).

⁹ Für die Prüfung der Einholung einer Stellungnahme der konkordatlichen Fachkommission siehe Art. 75a Abs. 1 StGB.

¹⁰ Vgl. Art. 89 Abs. 3 i.V.m. 95 StGB.

¹¹ In Fällen von Art. 87 Abs. 3 StGB.



II. Verfahren

a) Formelle Prüfkriterien / zeitliche Voraussetzungen

Art. 4 Grundsätze

¹ Die Vollzugsbehörde stützt sich bei der Prüfung der bedingten Entlassung unter anderem auf einen Vollzugsbericht¹² der Vollzugseinrichtung und die Anhörung der verurteilten Person. Der Vollzugsbericht wird nach den konkordatlichen Vorgaben verfasst¹³.

² Die Vollzugsbehörde kann vor ihrem Entscheid über die Bewährungshilfe und Weisungen einen Bericht¹⁴ der für die Bewährungshilfe zuständigen Behörde (sog. Sozialbericht) einholen. Diese verfasst auf Verlangen der Vollzugsbehörde weitere Berichte. Der Sozialbericht wird nach den konkordatlichen Vorgaben verfasst¹⁵.

³ Bei einer Verweigerung der bedingten Entlassung prüft die Vollzugsbehörde ab Entscheiddatum ihrer die bedingte Entlassung abweisenden Verfügung jährlich, ob die verurteilte Person bedingt entlassen werden kann¹⁶.

Art. 5 Ordentliche bedingte Entlassung nach zwei Dritteln der Strafe (Art. 86 Abs. 1 StGB)

¹ Die Vollzugsbehörde prüft von Amtes wegen die bedingte Entlassung einer rechtskräftig¹⁷ verurteilten Person auf den Zeitpunkt hin, zu welchem sie zwei Drittel ihrer Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst hat.

² Bei der Berechnung von gemeinsam zu vollziehenden Freiheitsstrafen ist auf die Gesamtdauer abzustellen¹⁸.

³ Reststrafen aus einem Widerruf der bedingten Entlassung sind in die Berechnung einzubeziehen.

Art. 6 Bedingte Entlassung bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen (Art. 86 Abs. 5 StGB)

¹ Die Vollzugsbehörde prüft bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe die bedingte Entlassung frühestens nach 15 Jahren der Verbüsung der Strafe.

² Beim Zusammentreffen einer lebenslänglichen mit einer zeitlich beschränkten Freiheitsstrafe werden zur Berechnung des frühesten Zeitpunkts 15 Jahre zu den zwei Dritteln¹⁹ der gemeinsam zu vollziehenden zeitlich beschränkten Freiheitsstrafe hinzugezählt.

Art. 7 Ausserordentliche bedingte Entlassung nach der Strafhälfte (Art. 86 Abs. 4 StGB)

¹ Auf Gesuch der verurteilten Person hin kann die bedingte Entlassung ausnahmsweise schon ab Strafhälfte gewährt werden, wenn in der Person liegende ausserordentliche Umstände vorliegen und die Gewähr besteht, dass die verurteilte Person keine neuen Verbrechen oder Vergehen

¹² Vgl. Art. 86 Abs. 2 StGB.

¹³ Vgl. Vorlage für den Vollzugsbericht (SSED 40.5) vom März 2018.

¹⁴ Vgl. Art. 93 Abs. 3 StGB.

¹⁵ Vgl. Vorlage für den Sozialbericht (SSED 40.9) vom März 2020.

¹⁶ Vgl. Art. 86 Abs. 3 StGB.

¹⁷ Eine bedingte Entlassung für Inhaftierte im Status des vorzeitigen Strafvollzugs ist nicht möglich. Erfolgt eine Haftentlassung durch eine richterliche Instanz und ist der 2/3-Termin erreicht, hat nach Eintritt der Rechtskraft die Prüfung der bedingten Entlassung durch die Vollzugsbehörde zu erfolgen (sog. rückwirkende bedingte Entlassung).

¹⁸ Vgl. Art. 4 f. V-StGB-MStG. Im Falle einer vollzugrechtlichen Gesamtstrafenbildung für den gemeinsamen Vollzug einer Freiheitsstrafe ist bei teilbedingten Freiheitsstrafen keine bedingte Entlassung aus dem unbedingten Teil möglich (Art. 43 Abs. 3 zweiter Satz).

¹⁹ Vgl. Art. 5 Abs. 2 V-StGB-MStG.



begeht. Bei lebenslangen Freiheitsstrafen ist die ausserordentliche bedingte Entlassung frühestens nach 10 Jahren möglich²⁰.

² Ausserordentliche Umstände können insbesondere vorliegen, wenn sich der Gesundheitszustand der verurteilten Person während des Strafvollzugs irreversibel und dermassen verschlechtert, dass die Begehung von weiteren Delikten aufgrund des beeinträchtigten Gesundheitszustandes und eine abweichende Vollzugsform nach Art. 80 StGB nicht möglich sind.

Art. 8 Bedingte Entlassung aus der der Verwahrung vorausgehenden Freiheitsstrafe (Art. 64 Abs. 3 StGB)

Das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat, kann eine verurteilte Person frühestens nach Verbüsung von zwei Dritteln einer der Verwahrung vorausgehenden Freiheitsstrafe oder nach 15 Jahren einer der Verwahrung vorausgehenden lebenslänglichen Freiheitsstrafe bedingt entlassen.

Art. 9 Bedingte Entlassung aus einer Reststrafe nach Aufhebung einer stationären Massnahme (Art. 62c Abs. 2 i. V. m. Art. 86 Abs. 1 StGB)

¹ Das Gericht entscheidet über den Vollzug der Reststrafe, sofern der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug kürzer ist als die aufgeschobene Freiheitsstrafe.

² Eine verurteilte Person kann aus einer nach Aufhebung der stationären Massnahme zu verbüsenden Reststrafe bedingt entlassen werden, sofern sie mindestens zwei Drittel der aufgeschobenen Freiheitsstrafe verbüsst hat und die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung gemäss Art. 86 StGB erfüllt sind.

Art. 10 Bedingte Entlassung bei vollzugsbegleitender ambulanter Massnahme

¹ Eine verurteilte Person mit angeordneter ambulanter Behandlung kann frühestens nach Verbüsung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe bedingt entlassen werden, sofern die Voraussetzungen nach Art. 11 ff. dieser Richtlinie erfüllt sind.

² Die ambulante Behandlung ist in der Regel nach der bedingten Entlassung weiterzuführen.

b) Materielle Prüfkriterien / inhaltliche Voraussetzungen

Art. 11 Grundsatz

Von der Gewährung der frühestmöglichen bedingten Entlassung ist - sofern nicht anderen, legalprognostisch ungünstigen Faktoren nach Art. 12 ff. dieser Richtlinie ein überwiegendes Gewicht zukommt - in der Regel auszugehen bei verurteilten Personen, die im Strafvollzug

- a) den Vollzugsplan eingehalten und aktiv an der Erreichung der Vollzugsziele mitgearbeitet haben;
- b) sich einer anstehenden Tataufarbeitung und Wiedergutmachung gestellt haben; und
- c) keine strafbaren Handlungen und schwerwiegenden Disziplinarverstösse begangen haben.

²⁰ Art. 86 Abs. 5 StGB.



Art. 12 Legalprognose

¹ Der Entscheid über die bedingte Entlassung ist aufgrund einer Beurteilung des mutmasslichen künftigen Wohlverhaltens, der Wahrscheinlichkeit der Begehung erneuter Straftaten und der Beurteilung der dadurch bedrohten Rechtsgüter zu fällen, d.h. es ist eine Gesamtwürdigung sämtlicher prognostisch relevanter Umstände vorzunehmen.

² Legalprognostisch relevante Umstände bilden gemäss Art. 13 – 16 dieser Richtlinie insbesondere das gesamte deliktische Vorleben, die Täterpersönlichkeit, das deliktische und sonstige Verhalten sowie die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse.

Art. 13 Deliktisches Vorleben

Bei der Erstellung der Legalprognose in Bezug auf das deliktische Vorleben gilt es insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Häufigkeit, Progredienz²¹ und Dauer der Vorstrafen (auch ausländische Vorstrafen soweit bekannt) und bedingte Entlassungen;
- b) zeitliche Abstände zwischen den Verurteilungen;
- c) Lebenszeitraum, der durch Kriminalität geprägt ist;
- d) Dauer der früheren Aufenthalte im Straf- oder Massnahmenvollzug;
- e) allfällige Widerrufe bei früher erfolgten bedingten Entlassungen oder bedingt ausgesprochenen Sanktionen;
- f) Konstanz der gesellschaftlichen Integration;
- g) allfällige Entwicklungen von deliktrelevantem Suchtverhalten.

Art. 14 Täterpersönlichkeit

Bei der Erstellung der Legalprognose in Bezug auf die Täterpersönlichkeit gilt es, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Merkmale, welche auf strafrechtlich relevante Denk- und Verhaltensmuster hinweisen;
- b) Art der begangenen Straftaten, sofern sie Rückschlüsse auf die Täterpersönlichkeit zulassen;
- c) Personen- und umweltbezogene Ressourcen;
- d) Veränderung der Einstellungen (namentlich Einsicht in die Folgen der Tat, Problemeinsicht, Reue, Verantwortungsübernahme) und des Verhaltens (namentlich Tataufarbeitung, Erlernen neuer Handlungs- und Konfliktlösungsmuster);
- e) Reifung und Festigung der Persönlichkeit, Alter und Gesundheitszustand, soweit sie prognoserelevant sind.

²¹ Darunter ist eine qualitative Entwicklung in einer Deliktkategorie zu verstehen, z.B. wenn zuerst Verurteilungen wegen Drohungen oder Tötlichkeiten vorliegen und später Körperverletzungsdelikte.

**Art. 15 Deliktisches und sonstiges Verhalten**

Bei der Erstellung der Legalprognose in Bezug auf das deliktische und sonstige Verhalten gilt es insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Umstände der Straftat bzw. Straftaten und das Nachtatverhalten, wobei diese nur beachtlich sind, soweit sie Rückschlüsse auf die Täterpersönlichkeit und das künftige Verhalten erlauben;
- b) das Verhalten im Strafvollzug, wenn dieses Rückschlüsse auf eine Lebensführung in Freiheit zulässt.

Art. 16 Lebensverhältnisse nach der Entlassung

Bei der Erstellung der Legalprognose in Bezug auf die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse gilt es, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) den sozialen Empfangsraum, die künftige gesellschaftliche Integration in Familie oder familienähnliche Beziehungsnetze, die finanzielle sowie die Arbeits- und Wohnsituation;
- b) die Wirkungen einer vorgesehenen Bewährungshilfe und/oder geplanter Weisungen oder erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen;
- c) die Auswirkungen einer ausländerrechtlichen Massnahme oder einer Landesverweisung.

Art. 17 Differenzialprognose

¹ Überwiegen legalprognostisch ungünstige Faktoren, kann die bedingte Entlassung aus dem Vollzug einer befristeten Freiheitsstrafe dennoch bewilligt werden, wenn:

- a) die Legalprognose durch den weiteren Strafvollzug voraussichtlich nicht massgeblich verbessert und
- b) der Gefahr von Rückfällen mit Weisungen und Anordnung von Bewährungshilfe voraussichtlich wirksamer begegnet werden kann als bei einer Vollverbüssung der Strafe.

² Ob den Interessen der betroffenen Person oder dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Vorrang einzuräumen ist, ist aufgrund der Wahrscheinlichkeit neuer Straftaten und der betroffenen Rechtsgüter zu entscheiden.

Art. 18 Prognosesplitting / Bedingte Entlassung bei rechtskräftiger Wegweisung oder Landesverweisung

¹ Liegt ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid oder eine rechtskräftige strafrechtliche Landesverweisung vor, ist die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug analog der Bestimmungen der Art. 11 ff. dieser Richtlinie zu prüfen.

² Für die Gewährung der bedingten Entlassung ist in diesen Fällen, soweit abklärbar, namentlich zu prüfen, ob

- a) die persönlichen Lebensumstände im Heimatland oder einem Drittstaat günstiger sind als bei einem Verbleib in der Schweiz und
- b) die Ausreise ins Heimatland oder in einen Drittstaat sichergestellt ist.



c) Verfahrensschritte

Art. 19 Einleitung

¹ Die bedingte Entlassung wird auf Gesuch der rechtskräftig verurteilten Person oder von Amtes wegen geprüft.

² Die Vollzugsbehörde holt bei der Vollzugseinrichtung einen Vollzugsbericht ein.

³ Wird die Anordnung von Bewährungshilfe und/oder die Auferlegung von Weisungen im Vollzugsbericht zur bedingten Entlassung empfohlen oder von der Vollzugsbehörde vorgesehen, so ist die für die Bewährungshilfe zuständige Stelle zur Stellungnahme einzuladen.

Art. 20 Anhörung

¹ Die Vollzugsbehörde hört die verurteilte Person vor dem Entscheid betreffend die bedingte Entlassung nach Art. 86 StGB persönlich an.

² Von der persönlichen Anhörung kann abgesehen werden, wenn die verurteilte Person ausdrücklich auf ihren Gehörsanspruch verzichtet. In diesem Fall ist die verurteilte Person jedoch auf schriftlichem Weg mit Frist zur Stellungnahme einzuladen.

³ Auf eine persönliche Anhörung kann insbesondere verzichtet werden, wenn

- a) die Vollzugsbehörde beabsichtigt, die bedingte Entlassung zu gewähren; und
- b) keine Bewährungshilfe und/oder Weisungen vorgesehen sind; und
- c) die verurteilte Person nicht ausdrücklich eine Anhörung verlangt.

Art. 21 Probezeit (Art. 87 StGB)

¹ Der bedingt entlassenen Person wird eine Probezeit auferlegt, deren Dauer dem Strafrest entspricht. Sie beträgt jedoch mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre²².

² Die Probezeit beginnt am Tag der Entlassung der eingewiesenen Person.

³ Erscheinen bei Ablauf der Probezeit die Bewährungshilfe und/oder Weisungen nach wie vor notwendig, kann die Vollzugsbehörde bei bedingten Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe nach Art. 64 Abs. 1 StGB beim zuständigen Gericht den Antrag auf Verlängerung der Bewährungshilfe und/oder Weisungen um ein bis fünf Jahre stellen²³.

Art. 22 Anordnung von Bewährungshilfe (Art. 93 StGB)

¹ Für die Dauer der Probezeit ordnet die Vollzugsbehörde in der Regel Bewährungshilfe an.

² Die Bewährungshilfe ist für diesen Entscheid frühzeitig miteinzubeziehen.

Art. 23 Anordnung von Weisungen (Art. 94 StGB)

¹ Für die Dauer der Probezeit kann die Vollzugsbehörde der bedingt entlassenen Person Weisungen erteilen.

² Die Weisungen müssen in einem Sinnzusammenhang mit der Tat und/oder dem künftigen Rückfallrisiko stehen.

²² Art. 87 Abs. 1 StGB.

²³ Art. 87 Abs. 3 StGB.



d) Nichtbewährung nach bedingter Entlassung

Art. 24 Grundsätzliches

¹ In nachfolgenden Konstellationen während der Probezeit entscheidet die zuständige Vollzugsbehörde über das weitere Vorgehen:

- a) Bei deliktrelevantem Verhalten²⁴ der bedingt entlassenen Person sind Art. 25-27 dieser Richtlinie anwendbar.
- b) Entzieht sich die bedingt entlassene Person der im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung angeordneten Bewährungshilfe oder missachtet sie die Weisungen oder sind die Bewährungshilfe oder die Weisungen nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich, so sind Art. 25-28 dieser Richtlinie anwendbar. Die zuständige Behörde erstattet dem Gericht oder den Vollzugsbehörden Bericht²⁵.
- c) Ist in den Fällen nach lit. a) und b) ernsthaft zu erwarten, dass die bedingt entlassene Person neue Straftaten begeht, kann das zuständige Gericht die Rückversetzung in den Strafvollzug anordnen²⁶. Das Vorgehen der Vollzugsbehörde richtet sich dabei nach Art. 29-30 dieser Richtlinie.
- d) Begeht die bedingt entlassene Person während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, befindet das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht über die Rückversetzung in den Strafvollzug. Das Gericht kann von einer Rückversetzung absehen und die bedingt entlassene Person verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der festgesetzten Dauer verlängern²⁷.

Art. 25 Einbezug der Arbeitspartner

¹ Die Vollzugsbehörde weist die Arbeitspartner (oder die im Fall involvierten Stellen) darauf hin, dass ihr Hinweise auf Nichtbewährung unverzüglich zu melden sind.

² Bei Hinweisen auf Nichtbewährung der bedingt entlassenen Person während der Probezeit informiert die Vollzugsbehörde die Arbeitspartner.

³ Die Vollzugsbehörde legt das weitere Vorgehen nach Art. 26-30 dieser Richtlinie nach vorgängigem Einbezug der Arbeitspartner fest.

Art. 26 Verwarnung

¹ Entzieht sich die bedingt entlassene Person der angeordneten Bewährungshilfe oder missachtet die erteilten Weisungen, macht die Vollzugsbehörde die betroffene Person zunächst auf die angeordnete Bewährungshilfe oder die erteilten Weisungen sowie die Pflicht zu deren Einhaltung aufmerksam.

² Spätestens bei wiederholtem oder andauerndem Entzug von angeordneter Bewährungshilfe oder wiederholter oder andauernder Missachtung erteilter Weisungen erteilt die Vollzugsbehörde

²⁴ Als deliktrelevantes Verhalten gilt ein Verhalten einer bedingt entlassenen Person, welches vergleichbar ist mit demjenigen, welches zum Anlassdelikt geführt hat, vgl. dazu Erläuterungen vom 28.10.2022 zur Richtlinie bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug zu Art. 24.

²⁵ Art. 95 Abs. 3 StGB.

²⁶ Art. 95 Abs. 5 StGB.

²⁷ Art. 89 StGB.



der bedingt entlassenen Person in der Regel eine schriftliche Verwarnung und weist insbesondere auf die weiteren Interventionsmöglichkeiten gemäss Art. 27-30 dieser Richtlinie hin.

³ Bei Gefahr in Verzug kann auf eine vorgängige Verwarnung verzichtet werden.

Art. 27 Anpassungen des Entlassungssettings (Art. 95 Abs. 4 StGB)

¹ Die Vollzugsbehörde kann in den Fällen nach Art. 26 zudem

- a. die Probezeit um die Hälfte verlängern;
- b. die Bewährungshilfe aufheben oder neu anordnen;
- c. die Weisungen ändern, aufheben oder neue Weisungen erteilen.

² Die Vollzugsbehörde kann dieselben Anpassungen in Form eines Eventualantrages auch im Rahmen eines Rückversetzungsverfahrens nach Art. 95 Abs. 5 StGB beim zuständigen Gericht einreichen.

Art. 28 Strafanzeige (Art. 295 StGB)

Bei Entzug von angeordneter Bewährungshilfe oder Missachtung erteilter Weisungen prüft die zuständige Vollzugsbehörde eine Strafanzeige wegen Missachtung von Bewährungshilfe oder Weisungen.

Art. 29 Rückversetzungsverfahren (Art. 95 Abs. 5 StGB)

¹ Die Vollzugsbehörde kann dem zuständigen Gericht die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragen, wenn aufgrund der Tatsache, dass sich die bedingt entlassene Person der angeordneten Bewährungshilfe entzogen und/oder die angeordneten Weisungen missachtet hat und die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nicht mehr gegeben sind.

² Die Feststellung der Undurchführbarkeit von Bewährungshilfe und/oder Weisungen kann gemeinsam mit dem Antrag an das zuständige Gericht auf Rückversetzung erfolgen.

Art. 30 Sicherheitshaft

¹ Ist ernsthaft zu erwarten, dass die bedingt entlassene Person rückversetzt wird und sie sich dem Vollzug entzieht oder erneut ein Verbrechen oder schweres Vergehen begeht, kann die zuständige Vollzugsbehörde sie festnehmen lassen²⁸. Die Vollzugsbehörde erlässt dafür zuhanden der Kantonspolizei einen Vorführungsbefehl²⁹.

² Die Vollzugsbehörde gewährt der festgenommenen Person das rechtliche Gehör und beantragt gegebenenfalls beim Zwangsmassnahmengericht Sicherheitshaft.

³ Vor Ablauf der Sicherheitshaft reicht die Vollzugsbehörde einen begründeten Rückversetzungsantrag beim zuständigen Gericht ein.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Übergangsbestimmungen

²⁸ Art. 364a StPO.

²⁹ Art. 208 StPO.



Verfahren betreffend die bedingte Entlassung, die vor dem 1. Januar 2023 an die Hand genommen worden sind, richten sich nach den Bestimmungen der Richtlinie vom 26. Oktober 2018 betreffend die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug.



Art. 32 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Richtlinie wurde am 24. März 2023 von der Konkordatskonferenz genehmigt. Sie tritt auf den 1. April 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie betreffend die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug vom 26. Oktober 2018.

² Sie wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.